



Protokollauszug vom

25.11.2020

Stadtkanzlei:

Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über die politischen Rechte

IDG-Status: öffentlich

SR.20.45-4

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stellungnahme an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wird genehmigt.
2. Mitteilung (mit Beilage 1) an: Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 31. August 2020 lud die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich u.a. die Stadt Winterthur zur Stellungnahme ein zur Revision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).

2. Vernehmlassung

Der Stadtrat hat mit Beschluss SR.20.45-2 den Leiter Wahlen und Abstimmungen, Thomas Bolleter, in die von der Direktion der Justiz und des Innern gebildeten Arbeitsgruppe zur Revision des GPR entsandt. Über ihn hatte die Stadt Winterthur Gelegenheit, Aspekte aus der Praxis zum damals vorliegenden Vorentwurf einfließen zu lassen.

Die vorliegende Revisionsvorlage beinhaltet diverse Themen. Einige davon betreffen die Stadt Winterthur nicht, wie z.B. die Zuteilung der Listennummern bei Nationalratswahlen. Andere haben direkte Auswirkungen, da die neuen Bestimmungen insbesondere zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen direkt anzuwenden sind. Die Analyse der geplanten Änderungen zeigt, dass diese grösstenteils sinnvoll und in der Praxis umsetzbar sind. Kritische oder ablehnende Kommentare erübrigen sich deshalb, mit einer Ausnahme. In Zukunft soll eine Quorumvorschrift für den Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen auf Gemeindeebene für alle Parlamentsgemeinden gelten. Dies ist ein Eingriff in die Gemeindeautonomie, was abgelehnt wird. Es ist wichtig, dass dies in einer Stellungnahme an den Kanton festgehalten wird.

Im leitenden Ausschuss des Verbandes der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV ZH) wurde die Revisionsvorlage diskutiert und als sinnvoll erachtet, wobei betreffend die genannte Quorumvorschrift ebenfalls eine ablehnende Haltung eingenommen wurde. Die entsprechende Vernehmlassung erfolgte am 26. Oktober 2020.

Infolgedessen ist die Stellungnahme an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich gemäss Beilagen zu genehmigen.

Beilagen:

1. Fragebogen mit Stellungnahme

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Per Mail an alexander.locher@ji.zh.ch

Direktion der Justiz und des Innern
des Kantons Zürich
Generalsekretariat
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich

25. November 2020 SR.20.45-4

Stellungnahme zur Revision des Gesetzes über die politischen Rechte

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Gesetzesrevision. Wie gewünscht haben wir unsere Anmerkungen in den von Ihnen zur Verfügung gestellten Fragebogen eingefügt.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

Beilage:
- Fragebogen mit Stellungnahme



Revision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	Stadt Winterthur
Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	Stadtrat
Strasse:	Pionierstrasse 7
PLZ/Ort:	8400 Winterthur
Name/Vorname Kontaktperson:	Bingesser Karin
E-Mail Kontaktperson:	karin.bingesser@win.ch
Telefon Kontaktperson:	052 267 51 88

Anmerkung zum Dokument

Sollten Sie in einigen Tabellen mehr Zeilen benötigen, als gegenwärtig vorgesehen sind, müssen Sie den Schutz des Dokuments aufheben. Dies können Sie unter dem Reiter «Überprüfen».



Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

Name	Bemerkung/Anregung
Name	Wir erachten die vorgeschlagenen Änderungen alles in allem sinnvoll und in der Praxis umsetzbar.
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen



Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen und zu deren Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend einzelne Paragraphen oder deren Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

Name	§	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Form und Gültigkeit einer Initiative	§ 148 Abs. 2	<p>Ablehnung der Anwendbarkeit der Quorumvorschrift gemäss Art. 28 Abs. 3 KV auch für Parlamentsgemeinden.</p> <p>Wir erachten dies als einen unzulässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Es liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Parlamentsgemeinden, selbständig zu entscheiden, ob und welches Quorum sie beim Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen auf Gemeindeebene einführen wollen.</p> <p>Zudem kommt dem Gemeinderat im Gegensatz zum Kantonsrat kein Freiraum bezüglich der Ungültigerklärung einer Initiative wegen Verstosses gegen übergeordnetes Recht zu. Auf kantonaler Ebene muss eine inhaltlich allenfalls rechtswidrige Initiative, deren Ungültigkeitserklärung im Kantonsrat nicht zustande kommt, dem Volk unterbreitet werden. Auf kommunaler Ebene besteht die Kompetenz der kantonalen bzw. bezirksrätlichen Behörde, Beschlüsse des Gemeinderates betreffend die Gültigkeit einer Initiative kraft ihres Aufsichts-</p>	Für die Gültigkeit einer Initiative gelten sinngemäss Art. 28 Abs. 1 und 2 KV und § 121 Abs. 2.

